

Nachtrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 7

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kinder geboren, von welchen jedoch 4 ihm frühe ins Jenseits vorangingen, während die übrigen drei mit einer blühenden Schaar von Großkindern und Urenkeln mit Recht sein Stolz und seine Freude waren. Die vorwiegende merkantilitische Thätigkeit seiner Söhne diente zwar länger als Abwehr derselben gegen Beamtungen, das Amt aber suchte sie und die Landsgemeinde beförderte den Einen als einen würdigen Nachfolger des Vaters zum Standeshaupten. Dem greisen Ehepaare war noch die Freude beschieden, gesund und munter im Kreise ihrer Familie am 25. September 1854 die goldene Hochzeit zu feiern, liebend und geliebt, wie einst in den Tagen der Jugend.

Nach einem schönen Leben war dem edeln Greisen auch ein schönes Sterben beschieden. Nur wenige Tage lag er, an schmerzloser Krankheit leidend, darnieder, und verschied am 23. April 1855 im Alter von 70 Jahren, 6 Monaten und 13 Tagen. Seinem gemeinnützigen Wirken setzte er noch die Krone auf durch ein Vermächtniß von 10,000 Franken zu Gunsten seiner Bürgergemeinde Herisau.

Mit Recht wählte sein würdiger Leichenredner den Text (Spr. Sal. 10, 7): „Das Gedächtniß der Gerechten bleibet im Segen“ und sehr passend steht auf seinem Leichensteine geschrieben: „Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben; ja der Geist spricht: daß sie ruhen von ihrer Arbeit und ihre Werke folgen ihnen nach.“

N a c h t r a g.

Der Abhandlung über den „Hülfsverein für Unterstützung der Armen in Gais“ (Seite 127—135) ist noch nachzutragen, daß schon im Jahre 1847 daselbst ein Hülfsverein, vom 7. Jänner bis 25. Juli, bestanden hat, der demjenigen von 1855 zur Grundlage diente. Die damaligen freiwilligen Beiträge beliefen sich auf die Summe von 1119 fl. 38 fr., die Anzahl der verkauften Brode auf 4295 Pfd. und die der zur Hälfte vergüteten Maß Milch auf 20,277.

